

■ [RAe Thannheiser u. Koll., Rühmkorffstr. 18, 30163 Hannover](#)

Mitteilungen für Betriebs-/Personalräte und MAV

Datum / Az.: März 2006

Vogelgrippe: Derzeit keine kostenfreie Stornierung von Reisen möglich

Gebuchte Ferienunterkünfte können nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur storniert werden, wenn ein Fall von „höherer Gewalt“ oder „Unmöglichkeit“ vorliegt.

Bei der Vogelgrippe ist das nur dann der Fall, wenn eine Unterkunft deswegen nicht genutzt werden kann, weil diese in einem behördlich abgesperrten Gebiet liegt.

Können Sie also Ihr Urlaubsgebiet nicht erreichen, weil Straßensperren aufgestellt worden sind und eine behördlich festgestellte Epidemie mit erheblicher gesundheitlicher Gefahr vorliegt, darf der Reiseveranstalter oder der Hotelwirt keine Stornierungskosten oder gar den Zimmerpreis verlangen. Der Grund der Nichtbenutzbarkeit der Unterkunft liegt dann nämlich nicht mehr in Ihrer persönlichen „Risikosphäre“. Vielmehr ist es dem Gastgeber nicht mehr möglich, die vereinbarte Unterkunftsleistung zu erbringen.

Da bisher nur Schutzgebiete ausgewiesen wurden, um eine drohende Ausbreitung des Vogelgrippevirus zu verhindern und die Unterkünfte erreichbar sind, liegt derzeit noch kein Fall der höheren Gewalt vor. Unerheblich ist es, dass der Gast die Umgebung seiner Unterkunft nicht wie geplant nutzen kann, da die Umgebung nicht Inhalt des Vertrages mit dem Vermieter ist. Darauf haben aus gegebenem Anlass führende Reiserechtsexperten, wie Professor Führich von der Fachhochschule Kempten noch einmal ausdrücklich hingewiesen.

Achtung: Überleitungsverträge doch sicher!

BAG vom 20.4.2005 – 4 AZR 292/04, NZA 2006, 281

Wenn im Klinikkaufvertrag eine Sicherungsklausel für die Weitergeltung der Tarifverträge aufgenommen wurde, so hat diese direkte Geltung für die Beschäftigten.

Es war umstritten, ob in einem Kaufvertrag des privaten Klinikbetreibers und der öffentlichen Institution, die verkaufte, ein An-



■ **Achim Thannheiser**
Rechtsanwalt + Betriebswirt

■ **Angelika Küper**
Rechtsanwältin

■ **Gabriele Köhler**
Rechtsanwältin

■ **Volker Mischewski**
Rechtsanwalt

In überörtlicher Zusammenarbeit mit
Rechtsanwältin

■ **Liddy Wilhelm**
Bolzumer Busch 30, 31191 Algermissen

☎ 0511 / 990 490

📄 0511 / 990 49 50

§ Fach-Nr.: 331

✉ Rühmkorffstr. 18
30163 Hannover

Rechtsanwalt@Thannheiser.de
www.Thannheiser.de

Sprechzeit nach Vereinbarung

spruch für die übergeleiteten Beschäftigten geschaffen werden konnte.

Das BAG entschied nunmehr, dass unter Berücksichtigung der Begleitumstände, unter denen ein Vertragsschluss zustande kam, die dynamische Anwendbarkeit des BAT nach dem Betriebsübergang zugesichert werden kann.

Die Klausel lautete:

Die Käuferin sichert zu, dass den Mitarbeitern hinsichtlich der Entgelttarife die Wahl gestellt wird, ob die bisherige Vergütungsstruktur (BAT-Kommunal, BMT-G II) beibehalten werden soll oder ob die bei ihr geltenden Tarifverträge eingeführt werden sollen. Ergänzend wird klargestellt, dass die für den Landkreis am Stichtag geltenden Tarifverträge (BAT-Kommunal, BMT-G II) sowie die diese ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge anzuwenden sind.

Mindestens sechs Millionen Niedriglohnbeschäftigte in Deutschland:

- Knapp 21% aller abhängig Beschäftigten in Deutschland arbeiten für Niedriglöhne.
- Nach der international üblichen Definition der Niedriglohngrenze (zwei Drittel des Medianentgelts) beträgt diese im Jahre 2005 in Westdeutschland 9,83 € und im Osten 7,15 €. Das beträchtliche Ost-West-Gefälle erfordert eine getrennte Berechnung für "alte" und "neue" Bundesländer, die hochgerechnet mindestens 6 Mio. Niedriglohnbeschäftigte ergibt.
- Teilzeitbeschäftigte und Minijobber/innen sind überdurchschnittlich häufig von niedrigen Stundenlöhnen betroffen. In Minijobs sind Niedriglöhne sogar fast die Regel. Dies ist weitgehend unabhängig vom Qualifikationsniveau der Beschäftigten, d. h. in einem Minijob verdient (fast) jede/r schlecht.

- Während unter den Vollzeit Beschäftigten Frauen etwa doppelt so häufig von Niedriglöhnen betroffen sind wie Männer, sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei Teilzeitarbeit geringer. Bei Minijobs sind Männer sogar etwas häufiger zu Niedriglöhnen beschäftigt als Frauen.
- Ein Mindestlohn macht Sinn! Denn 9% oder gut 2,6 Millionen abhängig Beschäftigte arbeiten für Stundenlöhne von unter 7,38 € in West- bzw. 5,37 € in Ostdeutschland.

Von: Thorsten Kalina / Claudia Weinkopf

<http://www.iatge.de>

Gespeicherte Kommunikationsdaten nicht vom Fernmeldegeheimnis geschützt

BVerfG vom 02.03.2006 - 2 BvR 2099/04

Die beim Teilnehmer gespeicherten Kommunikationsdaten sind nicht vom Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) geschützt sind.

Die aus einem bereits abgeschlossenen Kommunikationsvorgang resultieren und auf dem Endgerät eines Nutzers noch gespeicherten Daten, aus denen sich ergibt, wer wann mit wem telefoniert hat, sind keine geschützten Kommunikationsdaten. Sie fallen nicht unter das Fernmeldegeheimnis. So ist z. B. eine Kontrolle des PC des Arbeitgebers im Büro nicht durch das Fernmeldegeheimnis verwehrt.

Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses endet nach Ansicht des Gerichts in dem Moment, in dem die Nachricht bei dem Empfänger angekommen und der Übertragungsvorgang beendet ist. Art. 10 Abs. 1 GG solle einen Ausgleich für die technisch bedingte Einbuße an Privatheit schaffen und will den Gefahren begegnen, die sich aus dem Übermittlungsvorgang einschließlich der Einschaltung eines Dritten ergeben.

Werde der laufende Kommunikationsvorgang überwacht, liege ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis auch dann vor, wenn die Erfassung des Nachrichteninhalts am Endgerät erfolgt. Ist die Nachrichtenübermittlung jedoch bereits abgeschlossen, bestehen für die nunmehr bei den Teilnehmern gespeicherten Kommunikationsinhalte und -umstände nicht mehr dieselben spezifischen Risiken, wie sie sich aus der Nutzung einer Fernmeldeeinrichtung als Kommunikationsmedium ergeben, so die Verfassungsrichter.

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060302_2bvr209904

Prepaid-Guthaben dürfen nicht verfallen

LG München I vom 26.1.2006 - 12 O 16098/05

Folgende Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mobilfunknetzbetreiber für so genannte Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen sind unwirksam:

AGB-Klausel 1:

Ein Guthaben, dessen Übertragung auf das Guthabekonto mehr als 365 Tage zurückliegt, verfällt, wenn es nicht durch eine weitere Aufladung, die binnen eines Monats nach Ablauf der 365 Tage erfolgen muss, wieder nutzbar gemacht wird.

Der Netzbetreiber hatte sich darauf berufen, dass durch die Aufrechterhaltung von Verträgen inaktiver Kunden wegen der Verwaltung der Guthaben erhebliche Kosten entstünden. Die Guthaben müssten registriert und auf Verlangen bis zum Ablauf der Verjährung ausbezahlt werden. Der Aufwand sei unzumutbar. Auch sei oft nicht klar, wer überhaupt Einzahler des Gutachtens sei, da gerade Prepaid-Handys oftmals nicht vom Erwerber, sondern von Dritten genutzt würden.

Das Gericht ließ diese Erwägungen nicht gelten. Der Kunde habe mit der Einzahlung

des Gutachtens eine Vorleistung erbracht. Die Verwaltung der Guthaben sei ein rein buchhalterischer Vorgang, der Verwaltungsaufwand sei dafür nicht unzumutbar hoch. Im Übrigen sei klar, dass das Guthaben an den Inhaber des Handys zurückzahlen sei. Da es auch möglich sei, dass größere Guthaben über 100,- Euro verfallen, liege eine unangemessene Benachteiligung des Kunden vor. Die Klausel sei daher unwirksam und dürfe nicht mehr verwendet werden.

AGB-Klausel 2:

Mit Beendigung des Vertrages verfällt ein etwaiges Restguthaben auf dem Guthabekonto.

Die Klausel war zwar mit der Einschränkung versehen, dass der Verfall nicht eintritt, wenn der Netzbetreiber den Vertrag aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen kündigt oder wenn der Kunde den Vertrag aus vom Netzbetreiber zu vertretenden Gründen kündigt. Trotzdem darf sie nicht mehr benutzt werden. Hierzu stellte das Gericht fest, dass die Klausel die Kündigung des Vertrages unnötig erschwere, wenn noch ein erhebliches Guthaben vorhanden ist. Auch dies sei eine unangemessene Benachteiligung.

AGB-Klausel 3:

Für eine Sperre der Karte wird ein Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste erhoben.

Da nach den AGB des Betreibers eine Sperre auch in Fällen vorgesehen war, in denen der Kunde seinen Pflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt, könne die Klausel bei der gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung als pauschalierter Schadensersatzanspruch gewertet werden. Diese Regelung ist nach der einschlägigen Vorschrift des BGB jedoch unwirksam.

<http://www.jurablogs.com/meldungen/2006/02/09/33431/>

Die Nebenkostenabrechnungen stehen an:

Kein Anspruch des Mieters auf Fotokopien von Belegen für die Nebenkostenabrechnung.

BGH, Urt. v. 08.03.2006, Az: VIII ZR 78/05

Ein genereller Anspruch des Mieters, anlässlich der Überprüfung einer Nebenkostenabrechnung statt der Einsichtnahme in die Originale vom Vermieter die Übersendung von Belegkopien zu verlangen, gibt es nicht. Ein solcher Anspruch besteht auch dann nicht, wenn der Mieter die Übernahme der dabei anfallenden Kosten anbietet.

Nur in Ausnahmefällen steht dem Mieter ein Anspruch auf Belegübersendung zu. Nämlich dann, wenn es dem Mieter nicht zumutbar sei, die Belege beim Vermieter einzusehen. Dies ist nur anzunehmen, wenn der Vermieter weiter entfernt wohnt, wenn also eine Einsichtnahme am Wohnort - nicht in der Wohnung - des Mieters nicht erfolgen kann.

Das Gericht meint, dass der Vermieter ein berechtigtes Interesse daran haben kann, den Mieter auf die Einsichtnahme in die Rechnungsbelege zu verweisen, um den durch die Anfertigung von Fotokopien entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vermeiden und dem Mieter mögliche Unklarheiten im einem Gespräch sofort zu erläutern.

Kein Vorwegabzug der auf gewerbliche Einheiten entfallenden Betriebskosten

Bei der Nebenkostenabrechnung des Vermieters ist ein Vorwegabzug der Kosten, die auf die Gewerbeflächen in einem gemischt genutzten Gebäude entfallen, nicht erforderlich, wenn sie hinsichtlich der betreffenden Nebenkostenarten nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung des privaten Mieters führt. Dies gilt, solange die Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart haben.

Mangelhafte Beheizung als Grund zur fristlosen Kündigung

LG Landshut v. 18.12.1985 - 1 S 1222/85

1. Die ungenügende Beheizung der zentral-beheizten Mietwohnung durch den Vermieter rechtfertigt die fristlose Kündigung.

2. In Wohnräumen muss tagsüber mindestens eine Temperatur von 20 Grad Celsius vorhanden sein. Haben die Mieter gegenüber dem Vermieter die unzureichende Temperaturen in der Mietwohnung wiederholt ohne Erfolg beanstandet, dann ist eine fristlose Kündigung auch ohne Fristsetzung zur Abhilfe wirksam.

Rat und Tat für Mieter:

Mieterhilfe e.V. Hannover:
Rühmkorffstraße 18, 30163 Hannover
Tel.: 0511/ 990 49 49
www.mieterhilfee.v.de

Rechtsanwältin [Gabriele Köhler](#)

Achim Thannheiser - Rechtsanwalt u. Betriebswirt

TSP: Arbeitsrecht - Beratung von Arbeitnehmern, Betriebs- u. Personalräten, gerichtliche Vertretung, Einigungsstellen, Schulungen, Betriebs- u. Dienstvereinbarungen, Gutachten; ISP: Wirtschaftsrecht

Angelika Küper - Rechtsanwältin

ISP: Eventrecht, Erbrecht, Reiserecht, Unterhaltsrecht, Zivilrecht, Europarecht

Gabriele Köhler - Rechtsanwältin

ISP: Mietrecht, Familienrecht, Scheidungsrecht, spanisches Recht

Liddy Wilhelm – Rechtsanwältin

ISP: Arbeitsrecht, Zivilrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht

Volker Mischewski – Rechtsanwalt

ISP: Arbeitsrecht -Beratung von Arbeitnehmern, Betriebs- u. Personalräten-, Strafrecht, Sozialrecht